

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 11.12.2018
am 18.12.2018

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher/ Herrn Aeverbeck	Vorlage Nr.: 103/2018
7. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	12.03.01 Straßenreinigung und Winterdienst	

Erläuterungen:

Die Gemeinde Beelen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den Grundstückseigentümern übertragen wurde.

Bei der Straßenreinigung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, wonach Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst dann aus Steuern zu beschaffen. Gebühren als spezielle Entgelte sind demnach vorrangig gegenüber der Steuerfinanzierung.

Bis einschließlich 2017 galten folgende jährlichen Gebührensätze je Meter Grundstücksseite:

- Anliegerstraßen 1,40 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,12 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,84 €

Aufgrund der milden Winter in den vergangenen Jahren haben sich in den Nachkalkulationen Überdeckungen angesammelt. Diese mussten nach den abgaberechtlichen Vorschriften spätestens in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt werden und führten zu einer Senkung der Gebühren mit folgenden Gebührensätzen:

- Anliegerstraßen	1,19 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,96 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,72 €

Für die Gebührenkalkulation 2019 (Anlage 1) wurden grundsätzlich die Haushaltsansätze 2019 zugrunde gelegt. Die Personalkosten wurden anhand von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre für den Winterdienst und die Straßenreinigung ermittelt.

Aus der als Anlage 2 beigefügten Nachkalkulation 2015 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 1.864,55 €. Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes ist diese Kostenüberdeckung am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen und fließt somit aufwandsmindernd in die Kalkulation 2019 ein.

Aus der Gebührenkalkulation 2019 würden sich folgende Gebührensätze ergeben, die annähernd den Gebührensätzen des Jahres 2017 entsprechen:

- Anliegerstraßen	1,39 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,11 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,84 €

Die besondere Problematik der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst besteht darin, dass insbesondere die Kosten des Winterdienstes schlecht zu kalkulieren sind, weil sie witterungsabhängig sind. Ein weiterer milder Winter könnte im Ergebnis dazu führen, dass die obigen Gebührensätze in der Nachkalkulation wieder zu Überdeckungen führen. Zur Vermeidung ständig schwankender Gebühren wird daher seitens der Verwaltung folgender Kompromiss vorgeschlagen:

- Anliegerstraßen	1,29 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,03 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,78 €

Unter Zugrundelegung dieser vorgeschlagenen Gebührensätze 2019 ist die als Anlage 3 beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Beelen.